

Verein Pfadiheime St. Georg Zürich

Statutenänderung 2026

1. Name und Sitz

Der *Verein Pfadiheime St. Georg Zürich* ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, Pfadiheime zu betreiben und unterhalten, insbesondere die Pfadiheime *Villa Kunterbunt* und *Mühlebächli* in Schwanden GL, *Birchli* in Einsiedeln SZ und *Haselhaus* in Biberstein AG. Die Tätigkeit lässt sich auf weitere Heime ausdehnen.

Der Verein betreibt die Heime für die Gruppierungen der Pfadiregion Azur und der katholischen Pfarreien im Kanton Zürich. Die Nutzung der Heime steht aber auch allen Jugend-Organisationen und Schulen offen.

Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Ziele, Werte und Prinzipien des Vereins finden sich im Leitbild.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Jahres mitzuteilen. Ein Mitglied gilt auch als ausgetreten, wenn es trotz mehrmaliger Zahlungserinnerung während drei Jahren keine Mitgliederbeiträge mehr bezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4. Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Kontrollstelle

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen, üblicherweise im zweiten Quartal. Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung mit einer

Frist von 30 Tagen an. Eine ausserordentliche Versammlung kann von drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden. In der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder eine Stimme, Kollektivmitglieder drei Stimmen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes entgegennehmen
- b) Erfolgsrechnung und Bilanz abnehmen
- c) Mitgliederbeiträge festlegen
- d) Präsidentin oder Präsident, Vorstand und Kontrollstelle wählen
- e) Statuten ändern (bei Bedarf)
- f) Mitglieder ausschliessen (bei Bedarf)

6. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Statuten und im Sinne des Vereinszweckes. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, maximal siebzehn Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Pfadiregion Azur ist mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird namentlich gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ernennt pro Pfadiheim eine Betriebskommission. Er kann weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Er kann für definierte Aufgabenbereiche Aufträge an Dritte erteilen und diese finanziell abgelden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Grundsätzlich werden nur Spesen und Barauslagen vergütet.

7. Kontrollstelle

Kontrollstelle ist entweder eine Treuhandgesellschaft oder eine Person mit ausgewiesener Fachkompetenz in Rechnungswesen und Revision. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Kassierin bzw. der Kassier, die Aktuarin bzw. der Aktuar und eine Person aus jeder Betriebskommission. Eine Unterschrift ist nur gültig im Kollektiv, also wenn mindestens zwei Zeichnungsberechtigte unterschreiben.

9. Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Mieteinnahmen, Spenden, Legate und Finanzaktionen. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Den Mitgliederbeitrag legt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Die Vorstandsmitglieder sind von diesen Beiträgen befreit.

10. Schlussbestimmungen

- a) Der Verkauf eines der vier Pfadiheime *Villa Kunterbunt* in Schwanden, *Mühlebächli* in Schwanden, *Birchli* in Einsiedeln oder *Haselhaus* in Biberstein kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- c) Das nach der Schuldentilgung verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Pfadiregion Azur oder ihren Rechtsnachfolger und muss für einen gleichartigen Zweck verwendet werden. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- d) Die Statuten wurden am 31. Mai 2026 an der Mitgliederversammlung in dieser revidierten Form beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie basieren auf den Statuten vom 2. Oktober 2001, als sich die drei Vereine *Pfadiheim Schwanderberg* «*Villa Kunterbunt*», *Pfadiheim Birchli* und *Jugendhaus Mühlebächli* zusammenschlossen.

Der Präsident

Die Protokollführerin